

Frau / Herr

Name :

Geb.-Datum

Anschrift:

Versicherung:

und

Frau Heilpraktikerin Alexandra Nau, 42555 Velbert & 45525 Hattingen

schließen folgenden Behandlungsvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Patient nimmt eine naturheilkundliche Behandlung des Heilpraktikers in Anspruch.

§ 2 Honorar, Kostenerstattung

Das Honorar für die Behandlung berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Heilpraktikers. Er erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von 90 € je voller Stunde. Angebrochene Stunden werden anteilig berechnet. Kosten für Erstgespräch/die Erstbehandlung = 125€. Die Abrechnung erfolgt per Rechnung, zahlbar 10 Tage nach Rechnungserhalt. Bei Zahlungssäumigkeit erfolgt eine Mahnung, danach erfolgt unmittelbar ein Mahnverfahren bzw. Inkasso.

§ 3 Aufklärung / Hinweise

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung des Heilpraktikers eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzt. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird der Heilpraktiker unverzüglich eine Weiterleitung an einen Arzt veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn dem Heilpraktiker aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbots eine Behandlung nicht möglich ist; - für die Erteilung einer Auskunft des Heilpraktikers an Dritte die schriftliche Einwilligung des Patienten erforderlich ist; - die gesetzlichen Krankenversicherungen die Behandlungskosten des Heilpraktikers nicht übernehmen.

Gesetzlich versicherte Patienten haben die Behandlungskosten selbst zu tragen.

Mitglieder privater Krankenversicherungen oder Beihilfeberechtigte können einen (Teil-)Erstattungsanspruch der Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. Der Patient hat das Erstattungsverfahren gegenüber seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen. Das Ergebnis des Erstattungsverfahrens lässt den Honoraranspruch des Heilpraktikers gegenüber dem Patienten unberührt.

§ 4 Ausfallhonorar

Versäumt der Patient einen fest vereinbarten Behandlungstermin, schuldet er dem Heilpraktiker ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % des für den Termin vereinbarten Betrages. Dies gilt nicht, wenn der Patient mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt oder ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert ist. Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer entstanden sei, bleibt hiervon unberührt. Ebenso der Nachweis eines höheren Schadens durch den Heilpraktiker.

Datum,

Unterschrift Patient oder gesetzlicher Vertreter